

**Änderung der Richtlinie des Landes  
Schleswig-Holstein zur Umsetzung des  
Bundesinvestitionsprogramm  
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021  
(Bundesinvestitionsprogramm 2020 bis 2021)\*)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
vom 10. August 2021 – VIII 342 -

Die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 bis 2021 (Bundesinvestitionsprogramm 2020 bis 2021) vom 1. Oktober 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1457) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3.3 wird die Angabe der Berichtspflichten ergänzt um die Stichtage 30. Juni 2022, 30. Juni 2023 und 31. Dezember 2023.

In Ziffer 4.1 wird die Angabe „Förderfähig sind Maßnahmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden.“ durch die Angabe „Förderfähig sind Maßnahmen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen wurden.“ ersetzt.

In Ziffer 7 wird die Angabe „Die Fördermittel können nur für Maßnahmen verwendet werden die bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen werden.“ durch die Angabe „Die Fördermittel können nur für Maßnah-

men verwendet werden die bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen werden.“ ersetzt.

In Ziffer 7.3 wird die Angabe „Budgetmittel, die bis zum 30. April 2021 nicht bewilligt sind, fließen in die landesweite Umverteilung.“ durch die Angabe „Budgetmittel, die bis zum 30. April 2022 nicht bewilligt sind, fließen in die landesweite Umverteilung.“ ersetzt.

In Ziffer 7.4 wird die Angabe „Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30. Juni 2023 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.“ durch die Angabe „Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30. Juni 2024 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.“ ersetzt.

In Ziffer 8 wird die Angabe „Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.“ durch die Angabe „Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.“ ersetzt.

Im Übrigen bleibt die o.a. Richtlinie unverändert.

Diese Änderungen vom 10. August 2021 treten mit Wirkung vom 24. August 2021 in Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1439

\*) Ändert Bek. vom 1. Oktober 2020, Gl.Nr. 8520.13

**Bekanntmachungen  
- Landesbehörden -**

**Honorarkonsularische Vertretung  
des Vereinigten Königreichs Großbritannien  
und Nordirland in Kiel**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten - Staatskanzlei -  
vom 4. August 2021 - StK 123 -

Das Herr Jann Petersen erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Kiel mit dem Konsularbezirk Land Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 31. Juli 2021 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in Kiel ist somit geschlossen.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1439

**Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,  
Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz,  
Regionaldezernat Nord,  
vom 4. August 2021 – G 40/2021/301 -

Kreis Schleswig-Flensburg,  
Gemeinde Handewitt

Die Firma Suhr/Denker & Wulf AG & Co.OHG in  
Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, plant die we-

sentliche Änderung von einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 108,38 Meter, einem Rotordurchmesser von 82 Meter, einer Gesamthöhe von 149,4 Meter und einer Nennleistung von 2,3 Megawatt in der Gemeinde 24983 Handewitt, Gemarkung Handewitt, Flur 12, Flurstück 31.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen folgende Maßnahme:

Nachrüstung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der zurzeit gültigen Fassung.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fas-